



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Diplomprüfungsordnung (DPO) für den  
Fachhochschulstudiengang Engineering and Project  
Management mit den Studienschwerpunkten Sales  
Management und Project Management an der Abteilung  
Soest der ...**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2000**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-23926**



# **Amtliche Mitteilungen**

Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn  
(AM.Uni.Pb.)

**Diplomprüfungsordnung (DPO)**  
**für den Fachhochschulstudiengang**  
**Engineering and Project Management**  
**mit den Studienschwerpunkten**  
**Sales Management**  
**und**  
**Project Management**  
**an der Abteilung Soest**  
**der Universität – Gesamthochschule Paderborn**  
**Vom 12. September 2000**

22.09.2000

Jahrgang 2000  
Nr. **23**

**Diplomprüfungsordnung (DPO)**  
**für den Fachhochschulstudiengang**  
**Engineering and Project Management**  
**mit den Studienschwerpunkten**  
**Sales Management**  
**und**  
**Project Management**  
**an der Abteilung Soest**  
**der Universität - Gesamthochschule Paderborn**  
**Vom 12. September 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

## Inhaltsübersicht

I. Allgemeines .....	2
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung; Diplomgrad .....	2
§ 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung .....	2
§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang .....	3
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen .....	3
§ 6 Prüfungsausschuss .....	4
§ 7 Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer .....	5
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	5
§ 9 Einstufungsprüfung und Zulassung beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber .....	6
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	7
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	7
II. Fachprüfungen .....	7
§ 13 Anzahl, Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen .....	7
§ 14 Zulassung zu Fachprüfungen .....	8
§ 15 Durchführung von Fachprüfungen .....	9
§ 16 Klausurarbeiten .....	9
§ 17 Mündliche Prüfungen .....	10
§ 18 Fachprüfungen .....	10
§ 19 Leistungsnachweise .....	11
§ 20 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen .....	12
III. Diplom-Vorprüfung, Praxissemester .....	12
§ 21 Diplom-Vorprüfung .....	12
§ 22 Praxissemester .....	12
IV. Diplomarbeit und Kolloquium .....	13
§ 23 Diplomarbeit .....	13
§ 24 Zulassung zur Diplomarbeit .....	13
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit .....	14
§ 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit .....	14
§ 27 Kolloquium .....	15
V. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer .....	15
§ 28 Ergebnis der Diplomprüfung .....	15
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote .....	16
§ 30 Zusatzfächer .....	16
§ 31 Freiversuch .....	16
VI. Schlussbestimmungen .....	17
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten .....	17
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen .....	18
§ 34 Inkrafttreten, Veröffentlichung .....	18
Anlage 1 Fächerkatalog der Studienschwerpunkte .....	19
Anlage 2 Fächerkatalog der Vertiefungsrichtungen .....	20
Anlage 3 Teilnahmebescheinigungen als Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen .....	21

## *I. Allgemeines*

### § 1

#### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in dem Studiengang Engineering and Project Management mit den Studienrichtungen Sales Management und Project Management an der Universität- Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Soest. Sie regelt die Prüfungen in diesem Studiengang.

(2) Unter der Berücksichtigung dieser Prüfungsordnung wird eine Studienordnung und eine Praktikumsordnung aufgestellt. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. In der Praktikumsordnung sind die Ausgestaltung des Praktikums sowie die Anrechnung der Ausbildungs- und Berufstätigkeiten festzulegen.

### § 2

#### **Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung; Diplomgrad**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Engineering and Management.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) der Studentin oder dem Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres oder seines Studienfaches vermitteln und sie oder ihn befähigen, ingenieurwissenschaftliche Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studentin oder des Studenten entwickeln und sie oder ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleihen die Fachbereiche Elektrische Energietechnik und Maschinenbau-Automatisierungstechnik der Universität-Gesamthochschule Paderborn den Diplomgrad Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur „Fachhochschule“, abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“.

### § 3

#### **Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung**

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben dem Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Die praktische Tätigkeit gliedert sich in ein Grund- und ein Fachpraktikum von je 13 Wochen Dauer.

(2) Das Grund- und Fachpraktikum gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Technik erworben hat. Darüber hinaus können Teile des Grundpraktikums erlassen werden, wenn die Studienbewerber die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben haben.

(3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Grundpraktikum ist vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Kann das Grundpraktikum vor der Aufnahme des Studiums wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz nicht in vollem Um-

fang abgeleistet werden und führt die Durchführung des gesamten Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung, kann eine Ausnahme von Satz 2 zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. in der Regel zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
2. nachweist, dass sie oder er einen ihr oder ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei ihrer oder seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss fehlende Zeiten des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des dritten Studiensemesters zu führen. Das Fachpraktikum ist in der Regel spätestens bis zu Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen.

(4) Die Fachbereiche erlassen eine gemeinsame Praktikumsordnung, die nähere Ausführungen zur Dauer und Ausgestaltung des Grund- und Fachpraktikums und über die Anrechnung der Ausbildungs- und Berufstätigkeiten enthält.

#### § 4

#### Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungen und des Praxissemesters eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

(2) Die Regelstudienzeit gliedert sich in ein Grundstudium, das durch die Diplom-Vorprüfung nach dem vierten Semester abgeschlossen wird, und ein Hauptstudium, das nach acht Semestern durch die Diplomprüfung abgeschlossen wird.

(3) Das Studienvolumen umfasst 167 Semesterwochenstunden (SWS). Davon sind im Grundstudium 97 SWS und im Hauptstudium 70 SWS zu studieren. Auf die nicht prüfungsrelevanten Wahllehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 3 EckVO-FH entfallen 12 SWS (7 v.H.). Das Verhältnis von Pflicht- zu Wahlpflichtveranstaltungen im Studiengang Engineering and Project Management beträgt 3 : 1. Der Anteil der Übungen und Praktika am Lehrangebot für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens ein Drittel.

(4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

#### § 5

#### Umfang und Gliederung der Prüfungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht aus den im § 18 Abs. 1 genannten studienbegleitenden Fachprüfungen des Grundstudiums und den in § 19 Abs. 2 genannten Leistungsnachweisen des Grundstudiums.

(2) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Fachprüfungen, die in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden sollen, in dem das jeweilige Fach im Studium der Kandidatin oder des Kandidaten abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan gewährleisten, dass die Kandidatin oder der Kandidat alle Fachprüfungen bis zum Ende des siebten Studiensemesters ablegen kann.

Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung mit Ausnahme einer Fachprüfung oder eines Leistungsnachweises des Grundstudiums bestanden hat.

Weiterhin muss die Studierende oder der Studierende den ersten Versuch zur Ablegung der noch fehlenden Fachprüfung des Grundstudiums spätestens mit der Anmeldung zu Fachprüfungen des Hauptstudiums anmelden.

(4) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebten Semes-

ters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

(5) Die Diplomprüfung wird ergänzt durch studienbegleitende Leistungsnachweise des Hauptstudiums gemäß § 19 Abs. 3.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder der Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an Fachhochschulen, und zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern in den Fachbereichsräten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet den Fachbereichen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei den pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen oder die Prüfer und die Beisitzerinnen oder die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## § 7

**Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder die Prüfer und die Beisitzerinnen oder die Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzern oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen oder die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Sie oder er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen oder die Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel gleichzeitig mit der Zulassung zur Prüfung erfolgen, jedoch mindestens zwei Wochen vor der Prüfung. Die Bekanntgabe der Prüfer der Diplomarbeit erfolgt bei Ausgabe der Diplomarbeit. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## § 8

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Absatz 1 bleibt unberührt. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium oder einen ersten Studienabschnitt eines entsprechenden Studienganges angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

(3) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen oder Prüfern.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichba-

ren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, die Studien- oder Prüfungsleistung wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(7) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxissemestern und dabei erbrachte Studienleistungen entsprechend.

## § 9

### **Einstufungsprüfung und Zulassung beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, ein Praxissemester im Sinne des § 22, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen des Grundstudiums ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

## § 10

### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischen- oder Mittelwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis einschließlich 1,5 die Note	„sehr gut“
ein rechnerischer Wert von 1,6 bis einschließlich 2,5 die Note	„gut“
ein rechnerischer Wert von 2,6 bis einschließlich 3,5 die Note	„befriedigend“
ein rechnerischer Wert von 3,6 bis einschließlich 4,0 die Note	„ausreichend“
ein rechnerischer Wert ab 4,1 die Note	„nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

## § 11

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden, es sei denn, die Freiversuchsregelung (§ 31) wird in Anspruch genommen.
- (3) Bestehen alle Versuche einer Fachprüfung aus einer Klausurarbeit, kann die oder der Studierende sich auf Antrag vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung der Fachprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung (siehe § 16 Abs. 6) unterziehen.

## § 12

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einer Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt, dass sie oder er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Bereits erbrachte Teilleistungen werden nicht angerechnet.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder der einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Fachprüfungen

### § 13

#### Anzahl, Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

- (1) Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfach in Form einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.

(3) Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit von zwei bis vier Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von 25 bis 45 Minuten Dauer. Zu Anzahl, Form, Art und Umfang der Prüfung siehe § 18 Abs. 1 und Abs. 2.

(4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Studienseesters stattfinden sollen.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist.

## § 14

### Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG zum Studium zugelassen worden ist,
2. die nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
3. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Teilnahmebescheinigungen vorgelegt hat (s. Anlage 3).

Die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und die Diplom-Vorprüfung mit Ausnahme einer Fachprüfung oder eines Leistungsnachweises des Grundstudiums bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er kann durch eine rechnergestützte Anmeldung ersetzt werden.

(4) Das in dem Zulassungsantrag genannte Schwerpunkt- oder Vertiefungswahlpflichtfach, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die Fachprüfung ablegen wird, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Anmeldung zur Prüfung sie als Zusatzfächer nach § 30 Abs. 2 bestimmt.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Fall eines Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 2 jedoch erst zu Beginn des vierten Studienseesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Ingenieurwesen,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang der Fachrichtung Ingenieurwesen eine mit den Fachprüfungen des Studienganges Engineering and Project Management gleichwertige Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder die Diplomprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## § 15

### Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Für jedes Prüfungsfach werden je ein Haupt- und ein Wiederholungsprüfungstermin in jedem Semester angesetzt. Der Prüfungszeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Aufsichtsführenden durch einen amtlichen Ausweis ausweisen, andernfalls ist sie oder er von der Prüfung auszuschließen.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

## § 16

### Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bekanntgabe der zugelassenen Hilfsmittel erfolgt mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige Prüfung.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest, ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 2, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.

(4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Vertritt nur eine Professorin oder ein Professor das jeweilige Prüfungsfach, so wird von dieser oder diesem die Klausurarbeit bewertet. Sofern der Prüfungsausschuss aus anderen vergleichbaren Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam. Liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor,

wird die Bewertung der Prüferin oder des Prüfers, die oder der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

(5) Die Bewertung von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen soll unter angemessener Berücksichtigung der Zahl der Prüflinge nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden.

(6) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs in der Form einer Klausur kann die Kandidatin oder der Kandidat sich auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Die Ergänzungsprüfung soll innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung der Kandidatin oder des Kandidaten stattfinden (s. § 11 Abs. 3).

Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen oder den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen, im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden.

(7) Gilt die Prüfungsleistung des letzten Versuchs nach § 12 Abs. 1 bzw. Abs. 3 als „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.

### § 17

#### Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierzu wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Prüfungsdauer gemäß § 13, Abs. 3, Satz 1 verlängert sich entsprechend. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studentinnen oder Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Einverständniserklärung kann die Kandidatin oder der Kandidat bis zum Beginn der Prüfung zurückziehen.

### § 18

#### Fachprüfungen

(1) Im Grundstudium sind folgende Fachprüfungen abzulegen:

1. Mathematik
2. Physik
3. Informatik
4. Grundgebiete der Elektrotechnik
5. Elektronik
6. Thermodynamik
7. Technische Mechanik
8. Konstruktionselemente
9. wahlweise
  - Werkstofftechnik (Variante 1)
 oder
  - Elektrische Messtechnik (Variante 2)

(2) Im Hauptstudium sind folgende Fachprüfungen abzulegen:

1. Automatisierungstechnik

Klausur, 2 bis 4 Stunden

und weitere Fachprüfungen je nach Wahl des Studienschwerpunkts und der Vertiefungsrichtung. Die Anzahl der weiteren Fachprüfungen ergibt sich aus der gewählten Kombination der Schwerpunkts- und Vertiefungsfächer unter Berücksichtigung der EckVo-FH. Werden aus dem Fächerkatalog der Schwerpunkts- und Vertiefungsfächer insgesamt mehr als 8 Fächer gewählt, entfällt eine Fachprüfung in einem Vertiefungsfach mit einem Umfang von 4 SWS. Als Ersatz für die Fachprüfung ist eine Teilnahmebescheinigung erforderlich.

Für die Studienschwerpunkte sind im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden wahlweise in den in Anlage 1 (Fächerkatalog der Studienschwerpunkte) genannten Lehrveranstaltungen Fachprüfungen abzulegen.

Für die Vertiefungsrichtungen sind im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden wahlweise in den in Anlage 2 (Fächerkatalog der Vertiefungsrichtungen) genannten Lehrveranstaltungen Fachprüfungen abzulegen.

Die Dauer und Form (mündlich oder schriftlich) der Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den Lehrenden nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(3) Die Zulassung für die in Absatz 1 und 2 genannten Prüfungen setzt den Nachweis einer Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 3 voraus.

## § 19

### Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuell erkennbare Studienleistung (z.B. Klausurarbeit, Referat, Hausarbeit, Studienarbeit, mündliche Prüfung, Entwurf, Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(2) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise abzulegen:

1. Managementtechniken

und wahlweise:

2. Messen mechanischer Größen (maschinenbauliche Variante)

oder

2. Elektrische und magnetische Werkstoffe (elektrotechnische Variante)

(3) Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Betriebswissenschaften I

2. Personalmanagement

3. Fertigungsverfahren

4. Produktionssysteme

(4) Die nach Absatz 2 und 3 vorgeschriebenen Leistungsnachweise bestehen aus benoteten oder unbenoteten Studienleistungen. Umfang und mögliche Bewertungsart werden von der für die Lehrveranstaltung zuständigen Professorin oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Professor festgelegt und jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

(5) Die für Leistungsnachweise geforderten Studienleistungen dienen in der Regel dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse, zugleich sollen die Anwendung der Fachkenntnisse erprobt und die Methoden des Faches eingeübt werden.

(6) Ein nicht erbrachter Leistungsnachweis kann unbegrenzt wiederholt werden.

## § 20

**Teilnahme an den Lehrveranstaltungen**

- (1) Der Nachweis der Teilnahme an Übungen, Praktika, Seminaren und sonstigen Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfolgt durch Teilnahmebescheinigungen, die von den Professorinnen oder den Professoren ausgestellt werden und keine Bewertung enthalten. Diese Teilnahme ist als Studienleistung gemäß § 86 Abs. 2 HG Zulassungsvoraussetzung für eine entsprechende Fachprüfung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder für die Zulassung zum Kolloquium (s. Anlage 3).
- (2) Eine unbewertete Teilnahmebescheinigung wird nach Vorlage eines sinnvollen Lösungsvorschlages zur gestellten Aufgabe oder Durchführung der praktischen Übungen im Labor ausgestellt.
- (3) Eine für die Anerkennung erforderliche Präsenzquote wird von der für die Lehrveranstaltung zuständigen Professorin oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Professor festgelegt und jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

**III. Diplom-Vorprüfung, Praxissemester**

## § 21

**Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Studienordnung und die Studienpläne sind so gestaltet, dass die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in Fächern des Grundstudiums bis zum vierten Semester erbracht werden können.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in den Fächern des Grundstudiums alle Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 1 bestanden, die Leistungsnachweise nach § 19 Abs. 2 erbracht sind und die geforderte Teilnahme an Lehrveranstaltungen (siehe Studienordnung) nachgewiesen wird.
- (4) Über die Feststellung nach Absatz 3 sowie über die erzielten Bewertungen stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag ein Zeugnis aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

## § 22

**Praxissemester**

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Diplom-Ingenieurin oder des Diplom-Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Das Praxissemester soll im fünften Studiensemester abgeleistet werden.
- (2) Während des Praxissemesters, das in der Regel 22 Wochen umfasst, wird die Tätigkeit der Studentin oder des Studenten durch Seminarveranstaltungen im Umfang von zwei SWS begleitet.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der oder dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn:
1. Ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt.
  2. Die Studentin oder der Student an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen entsprechend den Regelungen der Studienordnung teilgenommen hat.
  3. Die berufspraktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten dem Zweck des Praxissemesters entsprechen und die Studentin oder der Student die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## **IV. Diplomarbeit und Kolloquium**

### **§ 23**

#### **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und nach den Erfordernissen des Studiengangs gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist eine eigenständige Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen, planerischen oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

### **§ 24**

#### **Zulassung zur Diplomarbeit**

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 und 2 erfüllt,
3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden (§ 18 Abs.2),
4. die Leistungsnachweise des Hauptstudiums bis auf einen erbracht hat (§ 19 Abs. 3),
5. erfolgreich am Praxissemester teilgenommen hat.

Die noch fehlende Fachprüfung und/oder der noch fehlende Leistungsnachweis darf sich nicht auf ein Fach beziehen, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
2. Eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Diplom-Vorprüfung und Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Diplomarbeit in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidaten oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## § 25

### Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntgibt, der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate und darf drei Monate nicht überschreiten. Bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema ist eine Bearbeitungszeit von vier Monaten möglich. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann; der Text soll in der Regel höchstens 100 Seiten betragen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(5) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

## § 26

### Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer sollte im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2

und 3 eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Den Studierenden ist die Bewertung der Diplomarbeit zum Kolloquium zur Diplomprüfung, spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

## § 27

### Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn:

1. Die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studentin oder Student oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 1 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium, erfolgt ist.
2. Alle Fachprüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht sind.
3. Die Teilnahmebescheinigungen für die Exkursionen (6 Tage) und für Wahlpflichtfächer, soweit dies in der Studienordnung vorgesehen ist, vorliegen.
4. Die Diplomarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert mindestens 25 Minuten, höchstens 45 Minuten. Für die Durchführung der Kolloquien finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## V. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

### § 28

#### Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden, die Leistungsnachweise erbracht sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

### § 29

#### Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Nachrichtlich werden die Leistungsnachweise - auch die der Wahlpflichtfächer - in einer Anlage zum Zeugnis aufgeführt. Die gewählte Studienrichtung ist kenntlich zu machen.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	zweifach
Kolloquium	einfach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen im Hauptstudium	siebenfach.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### § 30

#### Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für die Erbringung von zusätzlichen Leistungsnachweisen gemäß § 19; diese werden in einer Anlage zum Zeugnis aufgeführt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus dem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

### § 31

#### Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch

nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird die bessere Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

(8) Fachprüfungen im Sinne des Absatzes 1 können auf Antrag des Prüflings als Freiversuch gewertet werden, wenn der Prüfling für die Anmeldung der Fachprüfungen des Hauptstudiums spätestens die folgenden Termine wählt:

#### **Kernfächer**

Automatisierungstechnik

7. Semester

#### **Schwerpunktfächer**

Die Termine sind in Anlage 1 (Fächerkatalog der Studienschwerpunkte) aufgeführt.

#### **Vertiefungsfächer**

Die Termine sind in Anlage 2 (Fächerkatalog der Vertiefungsrichtungen) aufgeführt.

## ***VI. Schlussbestimmungen***

### **§ 32**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für Leistungsnachweise gilt Absatz 3 entsprechend.

### § 33 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 ausgeschlossen.

### § 34 Inkrafttreten, Veröffentlichung

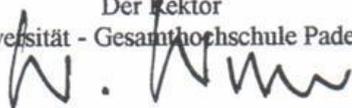
(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn (AM.Uni.Pb) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 27. März 2000, des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik vom 16. März 2000 sowie des vom Senat am 5. Juli 2000 eingesetzten beschließenden Ausschusses der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 18. Juli 2000.

Paderborn, den 12. September 2000

Der Rektor  
der Universität - Gesamthochschule Paderborn



(Universitätsprofessor Dr. W. Weber)

**Anlage 1**  
**Fächerkatalog der Studienschwerpunkte**

	SWS	Anmeldetermin für Freiversuch
<b>Studienschwerpunkt Project Management:</b>		
Projektmanagement	4	6. Semester
Fallstudie Projektmanagement A	4	6. Semester
Fallstudie Projektmanagement B	4	7. Semester
Unternehmensführung und -steuerung	6	7. Semester
Marketing	4	6. Semester
Systemtechnik	4	6. Semester
Innovationsmanagement	4	6. Semester
Logistik	4	6. Semester
<b>Studienschwerpunkt Sales-Management:</b>		
Unternehmensführung und -steuerung	6	7. Semester
Angebots- und Auftragswesen	6	7. Semester
Vertriebsmanagement	6	6. Semester
Fallstudie Vertrieb A	4	6. Semester
Fallstudie Vertrieb B	4	7. Semester
Marketing	4	6. Semester
Interkulturelles Management	4	7. Semester
Wirtschaftsrecht	4	6. Semester

**Anlage 2**  
**Fächerkatalog der Vertiefungsrichtungen**

	SWS	Anmeldetermin für Freiversuch
<b>Vertiefungsrichtung Marketing</b>		
Marketing	4	6. Semester
Kostenanalyse	4	6. Semester
Wirtschaftlichkeitsrechnung	4	6. Semester
Angebots- und Auftragswesen	6	7. Semester
Informationssysteme	4	7. Semester
Simulationstechniken	8	7. Semester
Logistik	4	6. Semester
Wirtschaftsrecht	4	6. Semester
<b>Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik</b>		
Regelungstechnik	10	7. Semester
Elektrische Energiewandler	8	7. Semester
Energieumformung und –verbrauch	7	7. Semester
Energietransport und –speicherung	7	7. Semester
Messwerterfassung und –umformung	8	7. Semester
Betrieb von Apparaten und Anlagen	8	7. Semester
<b>Vertiefungsrichtung Systemtechnik</b>		
Regelungstechnik	10	7. Semester
CA-Systeme / Telekooperation	6	7. Semester
Systemtechnik	4	6. Semester
Simulationstechniken	8	7. Semester
Fertigungsplanung und –steuerung	4	7. Semester
Logistik	4	6. Semester
Umweltschutztechnologien	4	6. Semester
<b>Vertiefungsrichtung Anlagentechnik</b>		
Elektrische Energiewandler	8	7. Semester
Werkzeugmaschinen	7	7. Semester
Vorrichtungen und Fördersysteme	6	7. Semester
Verfahrenstechnik	8	7. Semester
Apparate- und Anlagenbau	7	7. Semester
Betrieb von Apparaten und Anlagen	8	7. Semester

**Anlage 3**  
**Teilnahmebescheinigungen**  
**als Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen**

<b>Grundstudium:</b>	<b>Teilnahme:</b>
1. Physik	Praktikum
2. Elektrotechnik	Praktikum
3. Elektronik	Praktikum

<b>Hauptstudium:</b>	<b>Teilnahme:</b>
1. Automatisierungstechnik	Praktikum
2. Produktionssysteme	Seminar
3. Personalmanagement	Seminar
4. Technical and Business English	Seminar

**Studienschwerpunkt:**

<b>Project-Management</b>	<b>Teilnahme:</b>
1. Projektmanagement	Seminar
2. Fallstudie Projektmanagement A	Praktikum/Seminar
3. Fallstudie Projektmanagement B	Praktikum/Seminar
4. Unternehmensführung und -steuerung	Praktikum/Seminar
5. Systemtechnik	Seminar
6. Innovationsmanagement	Praktikum/Seminar
7. Logistik	Seminar
8. Marketing	Seminar

<b>Sales Management</b>	<b>Teilnahme:</b>
1. Unternehmensführung und -steuerung	Praktikum/Seminar
2. Vertriebsmanagement	Praktikum/Seminar
3. Angebots- und Auftragswesen	Seminar
4. Fallstudie Projektmanagement A	Praktikum/Seminar
5. Fallstudie Projektmanagement B	Praktikum/Seminar
6. Marketing	Seminar
7. Interstrukturelles Management	Seminar
8. Wirtschaftsrecht	Seminar

<b>Kolloquium:</b>	<b>Teilnahme:</b>
Exkursionen	6 Tage
Wahlpflichtfächer, soweit die Studienordnung dies vorsieht	Teilnahme

Hrsg: Rektorat der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Warburger Straße 100 • 33098 Paderborn